

Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. · Winterbeker Weg 49 · 24114 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Herrn Jan Kürschner  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Landessportverband Schleswig-Holstein

**HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER**

28. Januar 2026

Till Wöllenweber  
Tel.: 0431/6486-147  
E-Mail: till.woellenweber@lsv-sh.de

Per E-Mail: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

**Stellungnahme: Drucksache 20/3684  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Kürschner,

mit Schreiben vom 5. Dezember 2026 wurde der Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV) um eine schriftliche Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gebeten. Wir nehmen sehr gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Drucksache 20/3684 wahr.

Zu Art. 1 Ziffer 2:

Mit dem neuen Art. 6a wird das Land verpflichtet, gegen Antisemitismus, Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit vorzugehen.

Mit dieser Änderung wird dem Schutz vor Antisemitismus, Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit Verfassungsrang im Rahmen des Landesverfassungsrechts zuerkannt. Die fortdauernde Gefährdungssituation von jüdischen Menschen zeigt die Notwendigkeit der staatlichen Verpflichtung. Das Grundgesetz erklärt in Artikel 1 die Menschenwürde für unantastbar. Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG regelt, dass niemand u.a. wegen seiner religiösen Anschauung oder seiner Heimat und Herkunft benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Mit dem neuen § 6a der Landesverfassung werden die Vorschriften des Grundgesetzes im Landesrecht ergänzt und konkretisiert.

In seiner Satzung wendet sich auch der LSV gegen jede Form von Rassismus und steht für Diversität ein. Von daher begrüßen wir die hier vorgenommene Änderung.

Der organisierte Sport ist sich seiner Verantwortung in Bezug auf das demokratiefördernde Potenzial sowie die integrative Kraft des Sports bewusst.

Partner des LSV



Im „Sportpolitischen Orientierungsrahmen“ positioniert sich der LSV und steht für die besonderen Werte des Sports ebenso wie für die in der Verfassung manifestierten freiheitlich-demokratischen Werte des Landes. Diese Werte lassen sich nicht mit Fremdenfeindlichkeit, Diskriminierung und Extremismus jeglicher Art vereinen. Der LSV setzt sich daher für einen umfassenden Schutz vor Diskriminierungen u.a. aus Gründen ethnisch-kultureller Herkunft, Religion oder Weltanschauung ein. (Sportpolitischer Orientierungsrahmen 2025-2028 des LSV) Mit zahlreichen Projekten und Programmen, u.a. in den Bereichen Integration, Gewaltprävention, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Demokratieförderung setzen sich der LSV und die Sportjugend Schleswig-Holstein für eine offene demokratische Gesellschaft ein.

#### Zu Art. 1 Ziffer 4:

Der neue Absatz 2 des Art. 9 „Niemand darf wegen seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden.“ stellt die sexuelle Identität unter besonderen Schutz. Hiermit erfolgt eine Klarstellung mit Signalwirkung in Richtung des Bundes, wo Ende 2025 eine Länderinitiative die Ergänzung von Art. 3 Absatz 3 Satz 1 GG um den Begriff der sexuellen Identität forderte. Eine klare verfassungsrechtliche Absicherung (Bund und Länder) schafft ein starkes gesellschaftspolitisches Signal zum Schutz der Menschen, die sich gewalttamen Übergriffen aufgrund ihrer sexuellen Identität ausgesetzt sehen. In den vergangenen Jahren wurde ein Zuwachs von Delikten zur sexuellen Orientierung festgestellt. Es braucht somit einen besonderen Schutzstatus.

#### Zu Art. 1 Ziffer 5:

Bei der Ergänzung von Absatz 2 Satz 1 in Art. 10 wird in Rahmen von Interessensabwägungsprozessen dem Kindeswohl kein Vorrang aber ein besonderes Gewicht zugewiesen. Mit dem neuen Satz 2 wird geregelt, dass das Wohl und die Schutzbedürfnisse nicht mehr ausschließlich von Volljährigen bestimmt wird. Kinder sollen aktiv durch Anhörung beteiligt werden. Hiermit wird ein demokratischer Beteiligungsprozess in eigener Sache für Kinder eröffnet. Wir begrüßen diese Änderung, um den Interessen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen bei politischen und behördlichen Entscheidungen ein besonderes Gewicht zu geben.

#### Zu Art. 1 Ziffer 10:

Der LSV begrüßt ausdrücklich die Herauslösung des Sports aus dem bisherigen Art. 13 Absatz 3 der Landesverfassung, wo er als Unterfall der Kultur dargestellt ist.

In Art. 13 a wird der Begriff „Sport“ nun mit den Begriffen „Breiten- und Leistungssport“ spezifiziert. Die Auswirkung dieser Ergänzung hält sich aus rein rechtlicher Sicht in Grenzen.

Die Förderung des Breiten- und Leistungssports ist in der Satzung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein als Kernaufgabe verankert. Die Weiterentwicklung des Breiten- und Leistungssports ist gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 1 SportFG eine förderungswürdige Aufgabe des LSV.

LSV↗  
Sport - bei uns ganz oben!

Seite 3

Für den Sport ist die erfolgte Spezifizierung zudem nicht nachhaltig, solange der Sport als freiwillige Leistung eingestuft wird und nachrangig zur Pflichtleistung ist.

Mit Freundlichen Grüßen

T. Wollenweber

Till Wollenweber